



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. November 2024

Nummer 44

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>345</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>346</b>
230 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	345	232 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	346
231 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	346		

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2024 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Freitag, dem 10. Januar 2025.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2025, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **230 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 25. Oktober 2024  
Dezernat 34

##### 34.01-A 17/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 Herrn Markus Idczak mit Wirkung vom 01. Januar 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Bottrop VII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.01-A 18/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 Herrn Andreas Göke mit Wirkung vom 01. Januar 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.01-A 19/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 Herrn Bastian

Homann mit Wirkung vom 01. Januar 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XLI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.01-A 21/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 Herrn Stefan Reineke mit Wirkung vom 01. Januar 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.01-A 22/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 Herrn Markus Freese mit Wirkung vom 01. November 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
Gez. Frank

**231 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 22.10.2024  
52-500-0002995/0004.U Domplatz 1 - 3, 48147 Münster

Die BWM Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Straße 14, 48249 Dülmen hat die Genehmigung zur Erweiterung und Änderung einer bestehenden Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstücke 359 und 361) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der BMW Dülmen GmbH mit Datum vom 16.10.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich der BWM Dülmen GmbH auf Ihren Antrag vom 05.04.2024 gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - die

**Genehmigung**

die bestehende Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage geändert zu errichten und zu betreiben. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstücke 359 und 361. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde
- Die Erweiterung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften

ten für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebsfremde Schweinegülle).

Der Biogasanlage wird die Zulassungsnummer DE 05 558 0132 11 erteilt.“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (01.11.2024) für einen Monat vom 04.11.2024 bis 04.12.2024 unter dem Reiter „Genehmigung von Anlagen“ online unter folgendem Link bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt: <https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 346

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**232 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Herrn Ludwig Schwegmann,  
letzte bekannte Anschrift Stuntzstr. 11, 81677 München,  
kann ein Bescheid des Polizeipräsidiums Münster vom 22.10.2024 (Aktenzeichen: ZA 1.2 – 57.02.15) nicht zugestellt werden.

Sie werden hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Münster  
Direktion ZA 1.2  
Friesenring 43  
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks

durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 22.10.2024 Polizeipräsidium Münster

Im Auftrag  
gez. Nyenhuis

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 346



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster